

ruhigen Fahrt die Rhede von Jaffa. Nicht ohne Besorgnis hatte man an die als gefahrvoll bekannte Ausbootung in Jaffa gedacht. Aber kaum eine leichte Brandung war an den berühmten Klippen wahrzunehmen, die der dortigen Küste vorgelagert sind und die Anfahrt meist erschweren, wenn nicht unmöglich machen; spiegelglatt war die See, als das Schiff in voller Flaggenparade langsam, feierlich dem Ankerplatz zufuhr. Dicht gedrängt und erwartungsvoll standen die Reisenden auf dem Oberdeck und begrüßten mit den Klängen eines Dankchorals das nun so glücklich erreichte heilige Land, die auf der ansteigenden Küste terrassenförmig gebaute, im vollen Sonnenglanze hell schimmernde, einen prächtigen Anblick bietende Stadt Jaffa, das Joppe der heiligen Schrift. In wehevoller Stimmung, still und ernst, ein jeder von der Bedeutung des Augenblicks bewegt, betrat man den Boden des gelobten Landes und ging im Zuge durch die Stadt, um in der deutschen Kolonie kurze Rast zu machen. Das Ziel der Sehnsucht unzähliger Christenherzen war erreicht: „Nun danket alle Gott!“

(Geschrieben am 30. Januar 1899.)



2. Die Stiftung des deutsch-englischen evangelischen Bistums in Jerusalem und die Errichtung der evangelischen Jerusalem-Stiftung.

Daß das deutsche Kaiserpaar Heimstätten deutscher Kultur in Palästina vorfand, deutsche Anstalten, deutsche Gemeinden und die Spuren segensreicher deutscher Arbeit, ist die Frucht des Samenforts, das Friedrich Wilhelm IV. in treuem Eifer und fürstlicher Fürsorge für das heilige Land gesät hat. Das von diesem Hohenzollernfürsten ins Leben gerufene evangelische Bistum in Jerusalem hat zu dem allem den Weg gebahnt.

Das Jahr 1840, in welchem Friedrich Wilhelm IV. Preußens Königsthron bestieg, war das Jahr, in welchem die christlichen Großmächte das Geschick Palästinas in ihrer Hand hatten. Acht Jahre zuvor hatte Muhammed Ali, der Pascha von Ägypten, dieses Land erobert und seitdem beherrscht. 1840 zwangen ihn die Mächte, seine Herrschaft auf Ägypten zu beschränken; das heilige Land gaben sie wieder in die Hand der Türken. Es ist begreiflich, daß damals die Hoffnung auflebte, es möchten die Stätten der Offenbarung und der

Erlösung dauernd unter christliche Herrschaft kommen. Und wenn auch von diesen Hoffnungen sich nichts verwirklichte, kein Fürstentum Jerusalem erstand, auch nicht eine Festung auf Zion mit einer gemischten Garnison der christlichen Großmächte, wie Friedrich Wilhelm IV. selbst es wünschte, sondern die Türken wieder die unbeschränkten Herrscher des Landes wurden, das Interesse der Christenheit war in so hohem Grade geweckt worden, daß es Pläne hervorrief, deren Ausführbarkeit auch ohne politische Umgestaltungen möglich erschien. So bildeten sich z. B. in Genf sowohl wie in Basel im Jahre 1841, wenige Monate bevor etwas von einem preussisch-englischen Bistumsvertrage verlautete, ganz unabhängig von diesem Plane und unabhängig voneinander evangelische Komitees zu dem Zwecke, in der Umgegend von Jerusalem eine Kolonie zu gründen („une colonie agricole missionnaire“). Zu dem Komitee in Basel gehörten unter anderen der Bürgermeister Hoffmann in Kornthal und Spittler in Basel. Gobat, der nachmalige Bischof von Jerusalem, damals noch im Dienste der Church Missionary Society in Malta, schrieb ihnen, man müsse den Kolonisten sagen, daß sie nicht nur wie Schafe unter die Wölfe gingen, sondern unter die Wölfe, Tiger, Löwen und Schlangen. Er kannte den Orient und wußte, daß solche Unternehmungen unter den damaligen Verhältnissen aussichtslos gewesen wären. War doch damals die evangelische Kirche nicht einmal eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft in dem türkischen Reiche! Und das bedeutet dort viel mehr als irgendwo sonst, denn das ganze Staats- und Kommunalwesen ist konfessionell gegliedert.

Es ist durchaus zutreffend, was Friedrich Wilhelm IV. über diesen Punkt in der Instruktion ausspricht, welche der Geheime Legationsrat v. Bunsen im Jahre 1841 mit nach London nahm: „Eine solche Anerkennung schließt für die Vorsteher der Körperschaften die höchsten politischen Rechte in sich. So sind noch im vorigen Monate die Bischöfe der verschiedenen christlichen Körperschaften Syriens in Damaskus mit dem Mufti und Kadi zu einer Beratung über die künftige Verwaltung des Landes berufen, und es ist einem jeden derselben bewilligt worden, fünf Abgeordnete seines Bekenntnisses für den obersten Verwaltungsrat Syriens zu ernennen.“ Bis in die Verwaltung des kleinsten Dorfes erstreckt sich diese konfessionelle Gliederung. Der türkische, nicht muhammedanische Unterthan kann nicht einmal einen Paß bekommen, um von Jerusalem nach Nablus zu reisen, ohne die Vermittelung des von seiner Religionsgemeinschaft gewählten und von der Regierung anerkannten Vertreters (Muchtars),

er ist als Glied einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft recht- und schutzlos.

Nun werden allerdings Ausländer, welche in Palästina sich niederlassen, der Regierung gegenüber durch ihre Konsuln vertreten und geschützt, welches Glaubens sie auch sein mögen. Allein es mußte doch damals sehr fraglich erscheinen, ob es sich würde erreichen lassen, daß die Pforte Ansiedelungen von nennenswerter Ausdehnung gestatten würde, ohne zu verlangen, daß die Ansiedler türkische Unterthanen würden. Konsulate eines deutschen Staates waren zudem in Palästina nicht vorhanden. Und wenn man auch solche eingerichtet und die Ansiedler unter ihren Schutz gestellt hätte, der Einfluß der Kolonisation auf die Bevölkerung des Landes wäre doch lahmgelegt worden durch die einfache Thatsache, daß es dem Eingeborenen unmöglich war, sich einer Religionsgemeinschaft anzuschließen, welcher die staatliche Anerkennung fehlte, und die ihm darum die rechtliche Grundlage seiner Existenz nicht bieten konnte, deren er bedurfte.

Auch die vorstehend erwähnte Instruktion betont die Thatsache, „daß in den letzten Jahren in Armenien und in Beirut sowie in Jerusalem mehrere und zum Teil sehr angesehenen Eingeborene sich geneigt erklärt haben, zum evangelischen Christentume überzutreten oder ihre Kinder darin erziehen zu lassen, davon aber größtenteils durch die Unmöglichkeit abgehalten sind, in welcher sich die Missionare befinden, ihnen Schutz und Sicherheit zu gewähren.“

Eine Kolonisation in Palästina war auch der Wunsch Friedrich Wilhelms IV. Die Bistumsverhandlungen beweisen, daß man stets mit der Aussicht gerechnet hat, es würden deutsche Gemeinden im heiligen Lande entstehen. Aber der König sah klar, daß für solche Kolonien die staatliche Anerkennung der evangelischen Kirche im türkischen Reiche die notwendige Vorbedingung war, und er sah weiter, daß dieses Ziel nur erreicht werden konnte durch ein einheitliches Auftreten der evangelischen Christenheit. Eine englische Station der Judenmission befand sich bereits in Jerusalem. Zudem war England diejenige evangelische Macht, welche über eine gewaltige Flotte verfügte und denjenigen politischen Einfluß besaß, welcher den Rückhalt eines Konsuls im Orient bilden muß, wenn er nicht eine Null sein soll. Eine Verbindung mit England war also der gewiesene Weg.

Neben diesen praktischen Gründen hatte aber der König noch einen Grund höherer Art für diesen Zusammenschluß. Die mehrfach angezogene Instruktion entwickelt ihn mit folgenden Worten: „Die gegen-

wärtige, offenbar nicht ohne göttliche Leitung herbeigeführte Gestaltung der türkischen Angelegenheiten, und namentlich die politische Stellung Englands und Preußens zu derselben, hat der evangelischen Christenheit zum ersten Mal die Möglichkeit gegeben, in der Wiege der Christenheit und im gelobten Lande sich neben den uralten Kirchen des Morgenlandes und der römischen als ebenbürtiges Glied der allgemeinen Kirche Christi eine Stellung zu fordern, um dem Evangelium freie Verkündigung, den Bekennern der evangelischen Wahrheit freies Bekenntnis und gleichen Schutz zu sichern. Dieser Augenblick ist ein weltgeschichtlich wichtiger: nach seiner Beachtung und Benutzung oder Mißachtung und Versäumung wird die evangelische Kirche von der Geschichte und von Gott gerichtet werden. Seine Majestät können nicht zweifeln, daß die evangelische Christenheit es sich selbst und ihrem Herrn schuldig sei, in einem solchen Augenblicke, auf einem solchen Schauplatze, nicht das Ärgernis ihrer Uneinigkeit und Getrenntheit, sondern vielmehr das gute Beispiel ihrer Einigkeit im Glauben und ihrer Verbundenheit im Handeln zu geben. — Sollte insbesondere im gegenwärtigen Augenblicke der Liebesgedanke des Herrn der Kirche nicht dieser sein, daß im alten Lande der Verheißung, auf der Stätte seines irdischen Wandels, nicht nur Israel zur Erkenntnis des Heils geführt werden, sondern auch die einzelnen, auf dem ewigen Grunde des Evangeliums und auf dem Felsen des Glaubens an den Sohn des lebendigen Gottes gegründeten evangelischen Kirchen, ihrer Spaltungen vergessend, ihrer Einheit sich erinnernd, über der Wiege und dem Grabe des Erlösers sich die Hand des Friedens und der Einigkeit reichen mögen?“

Diese Erwägungen bestimmten den König, im Sommer 1841 den Geheimen Legationsrat v. Bunsen nach London zu entsenden mit dem Auftrage, er solle „in einer dem englischen Ministerium genehmen, ganz vertraulichen Form, durch Besprechung mit dem Erzbischof von Canterbury, als Primas von England, und mit dem Bischof von London als unmittelbarem Haupte der einzelnen auswärtigen Gemeinden der englischen Kirche, zu ermitteln suchen: in welcher Art die englische Landeskirche, welche bereits sich im Besitze eines Pfarrgebäudes auf dem Berge Zion befindet und daselbst den Bau einer Kirche begonnen hat, geneigt sein dürfte, der evangelischen Landeskirche Preußens eine schweesterliche Stellung im gelobten Lande zu gestatten“. Diese vertrauliche Besprechung sollte gleichmäßig von zwei leitenden Grundsätzen beherrscht werden: „möglichste Einheit des Wirkens und Handelns beider Kirchen

im türkischen Reiche und insbesondere im gelobten Lande" und: „Rücksicht auf die Selbstständigkeit der evangelisch-deutschen Kirche und auf die Eigentümlichkeit des deutschen Volkes“. Erste Bedingung und Anfangspunkt jenes gemeinsamen Wirkens sollte sein, „daß die englische Kirche ein eigenes Bistum in Jerusalem errichte.“

Bunsen fand in England ein bereitwilliges Entgegenkommen. Am 9. Juni 1841 war er dorthin abgereist, und in wenigen Wochen waren die Verhandlungen schon so weit gediehen, daß der König unter dem 6. September 1841 eine Dotations-Urkunde unterzeichnen konnte des Inhalts: „daß Wir zur Dotation eines evangelischen Bistums zu Jerusalem, welches von der Krone und Kirche von England gestiftet wird, die Hälfte beitragen wollen, und bestimmen Wir dazu ein Kapital von 15 000 Pfd. Sterl., welches Wir bei Unserer Dispositions-Kasse dergestalt zur Verfügung gestellt haben, daß zunächst die Zinsen von diesem Kapital mit 600 Pfd. Sterl., in jährlichen Zahlungen pränumerando als Hälfte des jährlichen Einkommens des Bischofs von Jerusalem zu Händen der Erzbischöfe von Canterbury, von York und des Bischofs von London, als Trustees jenes Bischofsstuhles geleistet werden sollen.“

Ebenfalls im Jahre 1841 ordnete der König eine Kollekte an zur Begründung eines Fonds „zur Errichtung und Erhaltung eines Hospitals für bedürftige evangelische Reisende und Ansiedler in Jerusalem und zur Einrichtung einer Schule daselbst.“

Es ist bezeichnend, daß es in England erst eines besonderen Gesetzes bedurfte, um es dem Erzbischofe von Canterbury zu ermöglichen, einen Bischof für Jerusalem zu weihen. Das Gesetz wurde nach der Annahme im Parlament am 5. Oktober 1841 von der Königin unterzeichnet und gab den Erzbischöfen von Canterbury und York die Ermächtigung, Ausländer zu Bischöfen zu weihen, auch wenn sie nicht Unterthanen des Landes sind, worin sie ihr Amt ausüben sollen, und diese Weihe zu vollziehen, ohne von ihnen den Huldigungs- und den Suprematseid und den Eid des gebührenden Gehorsams gegen den jeweiligen Erzbischof zu fordern. Das Gesetz gab einem solchen Bischofe ferner die Erlaubnis, die geistliche Gerichtsbarkeit auszuüben „über die Geistlichen britischer Gemeinden aus der vereinigten Kirche von England und Irland und über diejenigen anderen protestantischen Gemeinden in jenen Ländern, welche wünschen möchten, sich unter seine oder ihre Gewalt zu stellen“. Jedoch stellte das Gesetz unter anderem die Bedingung, daß der Erzbischof keine Persönlichkeit zum Bischof weihe, bevor er sich nicht von ihrer hinreichenden Gelehrsamkeit, der

Reinheit ihres Glaubens und der Tadellosigkeit ihres Wandels vergewissert habe.

Auch die Londoner Juden-Missionsgesellschaft fand sich willig, mit ihrer in Jerusalem bereits begonnenen Arbeit den Anknüpfungspunkt für die Errichtung des Bistums abzugeben, ihre Arbeit in Jerusalem unter den Bischof zu stellen und ihm eine Kirche zu bauen.

Die Verhandlungen zwischen Preußen und England, welche in der Hauptsache im Dezember 1841 zum Abschlusse kamen, führten zu dem Ergebnis, daß in Jerusalem ein englisches Bistum errichtet wurde, dessen Träger zunächst die Amtsbezeichnung „Bischof der vereinigten Kirche von England und Irland in Jerusalem“ führen sollte, nach Erbauung einer Kirche sollte er heißen „Bischof der Kirche des heiligen Jakobus in Jerusalem“. Der Bischof sollte dem Erzbischofe von Canterbury als seinem Metropolitener untergeordnet sein und abwechselnd von der Krone Preußens und Englands ernannt, aber stets von dem Erzbischofe von Canterbury geweiht werden. Gegen den von preussischer Seite vorgeschlagenen Bistumskandidaten wurde dem Erzbischofe ein unbedingtes Einspruchsrecht zugestanden. Das jährliche Gehalt des Bischofs, 1200 Pstl., zahlte zur Hälfte Preußen und zur Hälfte England. Seine geistliche Gerichtsbarkeit sollte sich erstrecken über die englischen Geistlichen und Gemeinden in Palästina, Syrien, Chaldaea, Aegypten und Abessinien und über diejenigen anderen protestantischen Gemeinschaften in diesen Ländern, welche willig sein möchten, sich ihr zu unterwerfen. Genaueres über die Stellung solcher deutschen Gemeinden wurde vereinbart durch Vorschläge, welche der Erzbischof von Canterbury unter dem 18. Juni 1842 dem Könige unterbreitete, und welche von letzterem ohne weiteres angenommen wurden. Es wurde festgesetzt: in den deutschen Gemeinden wird die deutsche Liturgie angewendet, welche aus den in preussischen Landen kirchlich eingeführten Liturgien entnommen ist; als Geistliche erhalten sie von dem Könige vorgeschlagene und von dem Bischofe ordinierte Predigtamtskandidaten; diese müssen vor der Ordination die drei Symbole, das apostolische, nicänische und athanasianische unterschreiben. Konfirmanden werden nach ihrem Unterrichte und ihrer Prüfung durch den deutschen Geistlichen und nach Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses in Gegenwart der Gemeinde dem Bischofe vorgestellt und nach anglikanischem Kirchengebrauche eingesegnet.

Die Folgezeit änderte an diesen letztgenannten Vereinbarungen zwischen dem Könige und dem Erzbischofe manches, aber eine wirkliche

Gleichstellung der englischen und der deutschen Kirchen wurde niemals erreicht. Das Bistum war von Anfang an nicht darauf hin verfaßt. Es war nicht eine Einrichtung, bei welcher die beiden Kirchen als völlig gleichberechtigte Träger sich bethätigten, sondern der Bischof in Jerusalem war ein anglikanischer Bischof, bei dessen Ernennung und Befoldung der Krone Preußens eine bestimmte Mitwirkung zugestanden war, der seine vorgesetzte Behörde in England hatte, und für dessen Amtsführung englische Gesetze und Grundsätze maßgebend waren.

Es mag sein, daß bei den grundlegenden Verhandlungen beide Teile der Meinung waren, daß von einer buchstäblichen Anwendung des in England geltenden Kirchenrechts, namentlich in Bezug auf die Bischofsweihe, auf die Verhältnisse im Sprengel des Jerusalemer Bistums keine Rede sein könne; aber der praktische Wert dieser Meinung war ganz abhängig von den jeweiligen Persönlichkeiten. Es war eine glückliche Fügung, daß von den drei, während der Dauer des Vertrages angestellten Bischöfen (Michael Solomon Alexander 1841—45; Samuel Gobat 1846—79 und Joseph Barclay 1880—81) derjenige, in dessen Amtszeit die Gründung und erste Entwicklung der deutschen Gemeinde in Jerusalem fiel, Gobat, ein Mann von so evangelischer Weitherzigkeit war, daß die für die Deutschen bedenklichen Punkte des Vertrages eine praktische Bedeutung nicht erhielten, wie es denn auch bei seiner Weihe nicht auffallend hervortrat, daß die deutsche Ordination als mit der englischen nicht gleichwertig angesehen wurde; — er gehörte nicht der Geistlichkeit einer deutschen Landeskirche an, sondern war in englischen Diensten, als er vom Könige von Preußen berufen wurde. Aber Gobat hatte es doch immer betont, daß seine eigene Mäßigung seine Nachfolger nicht binde. Und sogar während seiner Amtsführung war deutlich zu Tage getreten, wie sehr die emporblühende deutsche Gemeinde nur geduldet und daß sie nicht gleichberechtigt war. In der Christuskirche, welche beiden Teilen die Stätte des Gottesdienstes sein sollte, war der Hauptgottesdienst stets englisch, und nur der Nachmittagsgottesdienst für den deutschen Kirchengebrauch vorbehalten, und dabei mußte der deutsche Geistliche mit dem englischen abwechseln! Als durch Herrichtung einer Kapelle in den Trümmern des Maristan (1871) etwas besser für den deutschen Gottesdienst gesorgt wurde, mußte er doch den Engländern zu Liebe zu einer ungewöhnlich frühen Stunde abgehalten werden, und der gemeinsame Bischof durfte in der deutschen Kapelle nicht amtlich thätig sein, weil sie nicht nach englischer Vorschrift geweiht war!

Der Mangel schweesterlicher Gleichberechtigung mußte auf Seiten der Deutschen je länger desto schwerer empfunden werden. Einerseits hatte Deutschland sich zu einer ganz neuen politischen Machtstellung aufgeschwungen, und andererseits war die deutsche evangelische Gemeinde in Jerusalem so herangewachsen, daß sie die englische an Zahl übertraf und — abgesehen von dem Mangel einer eigenen Kirche — in keiner Beziehung hinter ihr zurückstand. Als Bischof Joseph Barclay im Jahre 1881 gestorben war und Preußen den Nachfolger zu wählen hatte, wurde die Ungleichmäßigkeit des Verhältnisses durch den deutschen Botschafter in London der englischen Regierung und durch diese dem Erzbischof von Canterbury dargelegt. Das geschah unter dem 17. Juli 1882. In den damit eingeleiteten Verhandlungen wurden besonders zwei Punkte als unvereinbar mit der Würde der Krone Preußen und der deutschen evangelischen Christenheit hervorgehoben: das unbedingte Einspruchsrecht des Erzbischofs von Canterbury gegen einen von Preußen gewählten Bischof und die englischerseits erhobene Forderung seiner nochmaligen Ordination nebst Unterzeichnung des Bekenntnisses der anglikanischen Kirche, der 39 Artikel, während im umgekehrten Falle weder Preußen ein Einspruchsrecht zustand noch auch die Augsburgerische Confession unterschrieben wurde.

Die Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß am 28. Juli 1885 die Trustees den Beschluß faßten, es sei wünschenswert, den preussisch-englischen Bistumsvertrag aufzuheben; am 3. November 1886 wurde durch Allerhöchsten Erlaß die Genehmigung zur Auflösung des Vertrages vom Könige erteilt. Der Schriftwechsel zwischen Preußen und England schloß mit dem beiderseitigen Wunsche eines ferneren einträchtigen Zusammenwirkens beider Kirchen und dem Zugeständnis englischerseits, daß der evangelische Friedhof in Jerusalem nach wie vor in gemeinsamem Gebrauch bleibe und über den 31. März 1885 hinaus keine Zahlungen mehr von Preußen erwartet würden.

Somit hatte Preußen völlig freie Verfügung über seine für das anglikanische Bistum gebildeten Fonds. Es waren deren drei: das Dotationskapital, das 1889 auf rund 430 000 Mk. aufgelaufen war, der im Jahre 1841 begründete Kollektionsfonds (rund 220 000 Mk.) und der 1869—1888 durch Kirchenkollekten in den evangelischen deutschen Landeskirchen gesammelte Kirchenbaufonds (rund 530 000 Mk.). Aus diesen drei Fonds wurde unter dem Namen: „**Evangelische Jerusalem-Stiftung**“ eine kirchliche Stiftung mit dem Sitze in Berlin gebildet. Am 22. Juni 1889 wurden die Satzungen vom Könige unterzeichnet.

Zweck der Stiftung ist „die Erhaltung der bestehenden, sowie die Schaffung neuer evangelisch-kirchlicher Einrichtungen und Anstalten in Jerusalem (die Satzungen beschränken den Wirkungskreis der Stiftung ausdrücklich auf diese Stadt), insbesondere der Kirche und Schule, sowie die Einrichtung und Unterstützung der evangelischen Gemeinde daselbst“. Vertreten und verwaltet wird diese Stiftung von einem Kuratorium, dessen fünf Mitglieder der König ernennt, bei dessen Zusammensetzung die beiden an der Evangelisationsarbeit in Jerusalem vorzugsweise beteiligten Gemeinschaften, der Johanniter-Orden und der Rheinisch-Westfälische Diakonissenverein (Kaiserswerth) berücksichtigt wurden, und das zugleich die Aufsichtsbehörde bildet über die Kirchengemeinde in Jerusalem, sowie über deren Geistliche und Kirchenbeamte. Das Kuratorium ist im wesentlichen selbständig. Für einzelne Rechtsgeschäfte (Erwerb von Grundstücken, Aufnahme von Anleihen, größere Bauten u. s. f.) bedarf es der Zustimmung der Staatsbehörde. Die Geistlichen der Gemeinde in Jerusalem werden auf Vorschlag des Kuratoriums aus den im geistlichen Amte einer deutschen evangelischen Kirche stehenden Geistlichen von dem Könige berufen. Sowohl aus der stiftungsgemäßen Ordnung selbst wie aus deren späterer Durchführung kann man aufs deutlichste den auf Zusammenfassung und Einigung gehenden Zug spüren, welcher den Jerusalems-Plan Friedrich Wilhelms IV. beherrschte, wenn auch in einer mit dem praktisch Erreichbaren sich begnügenden Beschränkung; und es ist die Hoffnung unverwehrt, daß die Zukunft diesem Zuge noch kräftiger Folge geben werde.

Wenn nun also auch der Gedanke Friedrich Wilhelms IV. nicht in der Form weiter durchgeführt werden konnte, in welcher er ihn zu verwirklichen strebte, und wenn wir auch heute jene demütigende Form gewiß nicht zurückwünschen, so ist doch zweifellos ein Doppeltes erreicht worden, und es muß sehr fraglich erscheinen, ob dies auf einem anderen Wege hätte erreicht werden können: Die evangelische Kirche ist eine anerkannte Religionsgemeinschaft in dem türkischen Reiche, und Jerusalem hat eine praktische Bedeutung gewonnen für die evangelische Christenheit und die Darstellung ihrer Glaubensgemeinschaft. Nicht nur, daß auch nach der Auflösung des Bistumsvertrags — vielleicht darf man sagen: von da an erst — Engländer und Deutsche in Jerusalem bei aller Selbständigkeit und Eigenart miteinander verbunden sein und Schulter an Schulter arbeiten können: die deutsche evangelische Gemeinde vereinigt auch in sich schon Glieder jeder Art evangelischer

Kirchengemeinschaften deutscher Zunge, wie auch die Wohlthätigkeitsanstalten in ihrer Mitte unterstützt werden von der gesamten evangelischen Christenheit — man kann wohl sagen: auf der ganzen Erde. Jerusalem ist wirklich geworden ein Einigungspunkt der evangelischen Christenheit in brüderlicher Gemeinschaft und in der Arbeit der Liebe. Es soll dem Könige Friedrich Wilhelm IV. unvergessen bleiben, daß er mit dem Bistum die Bahn dazu gebrochen hat.



3. Deutsche Ansiedelungen und christliche Liebeswerke in Palästina.

Der Errichtung eines evangelischen Bistums in Jerusalem folgte alsbald die eines preussischen Konsulats daselbst. Am 21. Januar 1842 war der erste anglikanische Bischof in Jerusalem angelangt, ein Jahr später traf der erste preussische Konsul dort ein. Damit waren bei den eigenartigen Verhältnissen des Orients die kirchlichen und politischen Vorbedingungen für die Niederlassungen und die Arbeit evangelischer Deutschen in Palästina gegeben. Aber erst mit der Ernennung des zweiten evangelischen Bischofs, Samuel Gobat, eines geborenen Schweizers, durch Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1846 ging es mit der planmäßigen Entsendung evangelischer Deutschen und der Begründung einer deutschen evangelischen Arbeit vorwärts.

Spittlers Name ist bereits im Zusammenhange mit dem Plane einer Kolonisation Palästinas erwähnt. Er war der Gründer und Vorsteher der „Pilgermission“ in Basel und hatte längst den Wunsch, einige Brüder aus seiner Pilgermissionsanstalt St. Christophona nach Jerusalem zu schicken. Sie sollten dort, so war sein Plan, als ledige Brüder einträchtig beieinander wohnen, die eigene Haushaltung führen, daneben für den Herrn arbeiten, wie es sich an die Hand gebe, wozu möglich ihren Unterhalt selbst verdienen, mehr durch Beispiel als durch Predigen und Lehren zu missionieren suchen und überhaupt heilsamen Einfluß auf jedermann, mit dem sie in Berührung kämen, ausüben. Zur Begründung eines solchen „Brüderhauses“ entsandte er im Herbst 1846 nach Verabredung mit Bischof Gobat den jetzt noch in Jerusalem als Baurat lebenden Dr. Schick und den Lehrer Palmer. Diesen